

Big Data contra Daten- und Persönlichkeitsschutz ?

I. Einführung

Als mich unser Vorsitzender einige Wochen vor der Sitzung bat, zu Big Data zu referieren, ging mir spontan alles Mögliche durch den Kopf. Was sollte ich kirchlichen Datenschützern referieren, die schon eh womöglich mehr wissen als ich ?

So dachte ich auch an den Verfasser unserer Nationalhymne, Hoffmann von Fallersleben und seine Liedveröffentlichung: Die Gedanken sind frei.¹ Ich komme zum Schluss noch einmal kurz darauf zurück. Viele reden von Big Data und meinen verschiedenes.

Die Meisten denken wohl, es gehe um eine große Menge von Daten, die sich irgendwo angesammelt haben und nun der Verwertung harren. Diese Auffassung ist nicht ganz falsch ! Es geht wirklich um eine Vielzahl von Daten.

Bei dieser Vielzahl von Daten sind viele Menschen geradezu geblendet von den mannigfaltigen Errungenschaften der digitalen Technik, den Erleichterungen, dem Zugang zu allem und den vielen Verbindungsmöglichkeiten. Auch und vor allem bei den sogenannten sozialen Netzwerken.²

Dabei werden manche blind für die Gefahren, die so winzig erscheinen im Vergleich zu den wunderbaren Möglichkeiten und Chancen.³

¹ Die Gedanken sind frei. Aus: Schlesische Volkslieder mit Melodien: Aus dem Munde des Volkes von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben, Ernst Heinrich Leopold Richter, S.307; Veröffentlicht: Breitkopf und Härtel, 1842

1. Die Ge-dan-ken sind frei! Wer kann sie er-ra-ten? Sie flie-hen vor-
6 bei wie nächt-li-che Schat-ten. Kein Mensch kann sie wis-sen, kein
11 Jä-ger er-schie-ßen, es blei-bet da-bei: Die Ge-dan-ken sind frei!

² Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Partizipationsmöglichkeiten und Beteiligungsgerechtigkeit in der digital vernetzten Gesellschaft, 18.10.2013. (they forgot the Price, the consequences!)

³ Wie vor; Christian Schertz/Dominik Höch, Privat war gestern, Wie Medien und Internet unsere Welt zerstören, Ullstein Verlag, Erweiterte Neuauflage, 1. Aufl. April 2014.

Bei aller Begeisterung über die digitalen Kommunikationsmöglichkeiten und die Verheißungen der IT-Welt darf aber nicht vergessen werden, dass die Teilnehmer an sogenannten „sozialen Netzwerken“ einen hohen Preis entrichten müssen. Sie bezahlen mit ihren personenbezogenen Daten, die der Internetwirtschaft als Gegenleistung zur freien Verfügung gestellt werden. Und zwar stellen sie diese lebenslang, ja sogar über den Tod hinaus zur Verfügung.

Der Mensch bleibt sterblich, seine Daten aber werden unsterblich!

Hier ist eine neue Macht am Werk, die unsere bewussten und unbewussten Gedanken liest und auswertet.⁴

Es ist damit zwangsläufig die Preisgabe von Privatheit und Persönlichkeit der Nutzer verbunden.

Das kann nicht übersehen werden und es wäre verantwortungslos dies zu leugnen.

Nicht ohne Grund sprechen Internetkonzerne in diesem Zusammenhang von „Meta-data“ und „Data-Mining“, wenn sie an die Ausbeutung und Verwertung der eingesammelten Daten denken.⁵

Der Wunsch von Industrie und bestimmten Behörden, möglichst umfassenden Zugriff auf diese Daten zu erhalten, sie besser analysieren zu können und die gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen, gerät dabei zunehmend in Konflikt mit den Persönlichkeitsrechten des Einzelnen.

Dabei gibt es durchaus gute Gründe, warum Industrie und Handel möglichst viel von ihren Kunden wissen und warum die Staatsverwaltungen möglichst viel von Ihren Bürgern in Erfahrung bringen wollen. Diese Gründe müssen aber immer unter den Aspekten der Menschenwürde und der Achtung der Privatsphäre abgewogen werden.

II. Definition von Big Data

Den Prozess des Auswertens im Rahmen eines Komplexes an verschiedenen Technologien, die zum Sammeln, Zusammenführen und Auswerten dieser Datenmengen verwendet werden, wird mit dem Begriff „Big Data“ bezeichnet.⁶

Dave Eggers im Interview mit Volker Weidermann, Wir brauchen eine neue Erklärung der Menschenrechte, FAS vom 10.08.2014, S. 29 u. 30.

⁴ Byung-Chul Han, Im Visier der smarten Macht, FAS vom 08.06.2014, S. 36.

⁵ Richard Clarke, Michael Morell, u.a., The NSA Report, Liberty and Security in a changing World, Princeton University Press 2014, Appendix G, Glossary, S. 217.

⁶ Wie vor, S. 216.

Es werden also aus einer Vielzahl von Daten und ihrer Verbindung zueinander Erkenntnisse entwickelt und gewonnen, die den jeweiligen Menschen einordnen und auf sein künftiges Verhalten schließen lassen.

Nicht nur in der Forschung können heute und zukünftig sogar noch besser, durch Verknüpfung großer Datenmengen und statistische Auswertungen neue Erkenntnisse gewonnen werden und sogar Prognosen für die Zukunft gegeben werden, die den Einzelnen betreffen.

Staatliche Stellen erhoffen sich bessere Ergebnisse in der Kriminalistik und Terrorismusbekämpfung und wollen damit die Sicherheit der Menschen erhöhen. Die Sozialverwaltung will damit eine umfassende Versorgung ihrer Probanden sicherstellen.

Im Gesundheitswesen lassen sich Untersuchungsergebnisse miteinander verbinden und auswerten. Zusätzliche Untersuchungs- und Laborkosten können so reduziert werden. Zunehmend kommt in Mode, Gesundheitsbänder zu tragen, die alle ihre Daten an bestimmte Krankenhäuser oder Krankenversicherungen weiterleiten.⁷

In der Versicherungswirtschaft tauschen sich bereits heute schon die Unternehmen umfassend aus, nicht nur über Kunden, die durch häufige Unfälle in den Verdacht geraten, betrügerisch tätig zu sein.

Schuldner werden durch professionelle Unternehmen durchleuchtet und geben der Kreditwirtschaft und den Handelsunternehmen wertvolle Auskünfte über die Bonität des Kunden.

Selbst von staatlichen und privaten Schulträgern, zu denen **auch kirchliche Schulen** zu zählen sind, werden Schüler- und Lehrerdaten gesammelt und zentral zu einer Datensammelstelle des jeweiligen Landeskultusministeriums geleitet.⁸

Die Möglichkeit, große Datenmengen zu speichern und auszuwerten, wächst unaufhaltsam. Bei einer Weiterentwicklung dieser Methodik wird der Einzelne jedoch immer durchsichtiger.

Und wenn schließlich alle diese personenbezogenen Daten miteinander verbunden werden (Big Data !), haben wir einen Eindruck über einen Menschen der diesen bewertet, kategorisiert und einordnet.

⁷ Frank Schirmacher, Das Armband der Neelie Kroes, FAZ vom 01.03.2014, S. 9; Stefan Schulz, Zum Wohle der Menschheit sind alle Daten Recht, FAZ vom 31.07.2014; S. 13 mit „Google fit“ und anderen Projekten soll das Gesundheitswesen aus dem festen Griff der Staatshand gelöst werden. Im Juni wurde eine Zusammenarbeit mit Epic angekündigt, das rund die Hälfte aller amerikanischen Krankenakten digital speichert.

⁸ U.a. in Hessen: Lehrer und Schülerdatei (LUSD)

Ja, der Mensch wird gläsern und für eine unbestimmte Anzahl von Dritten (Wirtschaft, Banken, Staat, Sozialversicherungen, Arbeitgeber u.a.) einsehbar.

Diese Methode, die immer mehr verfeinert wird, führt letztlich zu totaler Transparenz.

Totale Transparenz führt aber leicht in totale Überwachung.

Totale Überwachung führt aber direkt in die Unfreiheit.

Um darauf aufmerksam zu machen, wurde am 10. Dezember 2013 ein „Aufruf an die Welt“ veröffentlicht, mit der Überschrift „Die Demokratie verteidigen im digitalen Zeitalter“, der von 5 Nobelpreisträgern und 560 Schriftstellern unterzeichnet worden ist.⁹

Sie wenden sich damit gegen eine Massenüberwachung durch staatliche Dienste und kommerzielle Anbieter, einschließlich der Massenspeicherung von personenbezogenen Daten in sogenannten sozialen Netzwerken. In dem Dokument wird auf das ungeheure Ausmaß hingewiesen, mit dem unser Verhalten im weltweiten Netz ausgespäht, unsere politischen Überzeugungen und Aktivitäten, ja unsere gesamtes Verhalten, nicht nur unser Konsumverhalten, festgestellt und vorhergesagt werden kann (Big Data).

Der Einzelne wird immer erkennbarer und durchschaubarer, was sein Konsumverhalten, seine intellektuellen Bedürfnisse und Vorlieben sowie seine Gesamtpersönlichkeit betrifft.

Freunde werden bereits heute schon im Rahmen von Testreihen auf andere angesetzt, um die „Gesetze der sozialen Physik“ in Feldversuchen zu bestätigen.¹⁰ Inzwischen wurde bekannt, dass selbst Wahlbeteiligungen damit manipulierbar werden.¹¹

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem existentiellen Menschenrecht, dem Schutz seiner Würde und seiner Freiheit.¹²

Aus kirchlicher Sicht geht es zusätzlich noch um etwas anderes, was uns

⁹ Gegen Massenüberwachung - ein Aufruf an die Welt: Die Demokratie verteidigen im digitalen Zeitalter, FAZ vom 10.12.2014, S. 27 u. 29; Tobias Rütger, Ein Gespräch mit Juli Zeh und Ilija Trojanow, Alles ist gesagt, jetzt müssen wir handeln, FAZ vom 10.12.2014, S. 29.

¹⁰ Evgeny Morozov, Wir ahnungslosen Versuchskaninchen, FAZ vom 29.07.2014, S. 9.

¹¹ Evgeny Morozov, ebenda.

¹² Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta oder kurz AEMR, ist das ausdrückliche Bekenntnis der Vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. U.a. Artikel 1 S. 1: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“; Ernst-Wolfgang Böckenförde/Robert Spaemann (Hg.): Menschenrechte und Menschenwürde (1987); Immanuel Kant beschreibt dies im kategorischen Imperativ u.a. wie folgt: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als auch in der Person eines jeden anderen jederzeit als Zweck, und niemals bloß als Mittel gebrauchst.“

nicht gleichgültig sein darf:

Es geht um das christliche Menschenbild, das es zu bewahren und zu verteidigen gilt.

III. Das Christliche Menschenbild

Nach jüdisch-christlichem Verständnis ist der Mensch ein Geschöpf und Abbild Gottes, woraus seine Würde und die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens abgeleitet werden.¹³

Das christliche Menschenbild basiert auf der Überzeugung von der unveräußerlichen Menschenwürde und den sich daraus ergebenden gemeinsamen Grundrechten und Grundpflichten aller Menschen, wonach diese aber auch gehalten sind, ihr eigenes Handeln demgemäß auszurichten.¹⁴

Danach darf der Mensch nicht zum Gegenstand und Mittel staatlicher, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Prozesse erniedrigt werden.¹⁵

Wichtige Aspekte innerhalb der christlichen Anthropologie sind der freie Wille, das soziale Miteinander und die Fähigkeit der Kommunikation und Interaktion.

Wenn der Mensch nicht mehr selbst über seine personenbezogenen Daten und damit über seine Lebensverhältnisse bestimmen kann,
wenn er nur noch zum Objekt staatlicher oder kommerzieller Verwaltung degradiert wird,
wenn er nicht einmal mehr weiß, was über ihn an persönlichen Daten zusammengetragen und gespeichert worden ist,
wenn das, was über ihn einmal aufgezeichnet wurde, ihn nie mehr verlassen kann, selbst wenn es falsch ist,
wenn er sogar früheres soziales Fehlverhalten, selbst durch Umkehr, Wiedergutmachung und Buße, nicht mehr aufheben kann, ohne das er darauf den geringsten Einfluss mehr hätte,
wenn der Mensch schließlich unter geheimer Beobachtung leben muss, ohne ein Recht auf Rechtfertigung,
verliert er seine Würde und seine Freiheit.

¹³ Genesis 2; Menschenwürde heißt nach christlichem Verständnis, dass jedem, der Menschenantlitz trägt, in jeder Phase seines individuellen Entwicklungsstands und unabhängig von seinen Eigenschaften und Leistungen ein unbedingter Wert zukommt, Ernst-Wolfgang Böckenförde/Robert Spaemann (Hg.): Menschenrechte und Menschenwürde (1987); wobei bereits in der Antike der Mensch als das Maß aller Dinge angesehen wurde, z.B. Protagoras von Abdera (487-420 v.Chr.) und Lucius Annaeus Seneca (4 v.Chr.-65 n.Chr.): der Mensch sei dem Menschen heilig.

¹⁴ Ernst-Wolfgang Böckenförde/Robert Spaemann (Hg.): Menschenrechte und Menschenwürde (1987), wie vor.

¹⁵ Joseph Kardinal Höffner, Christliche Gesellschaftslehre, Studienausgabe Verlag Butzon & Bercker Kevelaer 1975, S. 19, u.a. unter Hinweis auf die Pastorkonstitution des II. Vatikanischen Konzils „Gaudium et spes“ 1965, 26.

Der Mensch ist in seiner Einmaligkeit als Individuum zu verstehen. Die zu seiner Person elementar gehörende Freiheit schafft erst einen Freiraum zur Entscheidung und ist damit Voraussetzung für Verantwortung.

Wenn wir aber mit dem Gefühl leben, ständig beobachtet zu werden, erzeugt das ein Klima der Angst und der Unsicherheit. Ja, der digitalen Sklaverei. In diesem Fall bleiben nur als Ausweg: Selbstzensur, Konformität, Duckmäusertum und Knechtschaft.

Nach kirchlichem Verständnis muss auch im digitalen Zeitalter die gesellschaftliche Ordnung dem Wohle des Einzelmenschen dienen.¹⁶

Nach dem obersten Grundsatz dieser Lehre muss der Mensch Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein.¹⁷

Seine Persönlichkeit und Würde muss durch den Schutz seiner persönlichen Daten bewahrt werden.

IV.kirchliche Begrenzungen und kirchlicher Auftrag

Aufgrund des im deutschen Verfassungsrecht verankerten Selbstbestimmungsrechtes¹⁸ haben daher die deutschen Bischöfe in der Vergangenheit¹⁹ bereits mit der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für ihren Bereich Regelungen getroffen, die diesen Anspruch unterstützen sollen.

Unabhängige kirchliche Datenschutzbeauftragte²⁰ sollen die Einhaltung dieser Regelungen überwachen und aufklären helfen, damit diesem Anspruch auch im Alltag entsprochen wird.

Dabei wissen wir, dass das menschliche Handeln mit Fehlern behaftet ist und deshalb immer wieder geprüft werden muss, ob bestehende Regelungen und organisatorische Maßnahmen verbessert werden müssen.

Um dieses hohen Gutes willen, muss alles Menschenmögliche unternommen

¹⁶ Joseph Kardinal Höffner, Christliche Gesellschaftslehre, Studienausgabe Verlag Butzon & Bercker Kevelaer 1975, S. 19; Personalitätsprinzip als Teil der klassischen Prinzipien der katholischen Soziallehre, s. auch www.digitale-schule-bayern.de/dsdaten/553/80.pdf; www.kathpedia.com/ Kompendium der Soziallehre der Kirche; s. a. unter Hinw. auf die Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils „Gaudium et spes“ 1965, 26.

¹⁷ Johannes XXIII, Enzyklika „Mater et Magistra“ vom 15.05.1961, n 219.

¹⁸ Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV); im sog. Goch-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 46, 73 ff = NJW 1978, 581 ff. das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen auf *alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform* bezogen, *wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend* zur Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags berufen sind.

¹⁹ Seit 1974

²⁰ Vgl. § 17 KDO Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013 und § 17 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) Neufassung gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung der Deutschen Ordensobernkongferenz (DOK) vom 4.6.2014.

werden, um die Würde und die Privatheit der Menschen zu schützen.
Es geht um die Selbstbestimmung des Einzelnen als Ebenbild Gottes.
Es geht letztlich darum, seine Personalität, Sozialität und Transzendentalität bewusst zu erkennen, zu erhalten, zu verteidigen und zur Entfaltung zu bringen.

Datenschutzrechte und das Recht auf Privatheit stellen nach kirchlichem Verständnis daher keine Konzession des Staates an den Bürger dar, sondern sind in der geistig-sittlichen Natur des Menschen begründet und müssen von allen Verantwortlichen beachtet werden.

Glaubwürdige Christen sind daher aufgerufen, nicht nur gegen Armut, Hunger, Krankheit, Elend und Not anzukämpfen,²¹ sondern ebenso leidenschaftlich dafür einzutreten, dass nicht nur die demokratischen Freiheiten, sondern zugleich auch das christliche Menschenbild im digitalen Zeitalter nicht „unter die Räder“ kommen.

Insofern stehen auch alle christlichen Mitarbeiter in der IT-Wirtschaft und in staatlichen Diensten in einer besonderen Verantwortung.

Der Schutz der Privatsphäre und der Schutz der personenbezogenen Daten ist somit Teil der christlichen Gesellschaftslehre (Soziallehre) und wird auch in Kanon 220 des Kodex des Kanonischen Rechts (CIC) eingefordert.²²

Damit lässt sich verkürzt feststellen:

Daten- und Persönlichkeitsschutz ist Christenpflicht !

V. Konsequenzen für die Rechtsordnung

Es stellt sich nun die Frage nach den Konsequenzen.

Was muss geschehen, um den Gefahren, die mit den Versprechungen der Internettechnologiekonzerne, den Erfindungen der Techniker und Anwender einhergehen, zu begegnen?

Seit Anbeginn haben Menschen in Hochkulturen, zumal in Demokratien und Rechtsstaaten das, was ihnen besonders wertvoll und kostbar erschien, mit

²¹ Joseph Kardinal Höffner, Christliche Gesellschaftslehre, Studienausgabe Verlag Butzon & Bercker Kevelaer 1975, S. 19, u.a. unter Hinweis auf die Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils „Gaudium et spes“ 1965, 26.

²² Can. 220 Codex Iuris Canonici - CIC (Fundamentalrecht auf Schutz des guten Rufes und der Intimsphäre) *Nemini licet bonam famam, qua quis gaudet, illegitime laedere, nec ius cuiusque personae ad propriam intimitatem tuendam violare.*

Niemandem ist es erlaubt, den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig zu schädigen und das Recht irgendeiner Person auf Schutz der eigenen Intimsphäre zu verletzen.

den Mitteln des Rechts verteidigt und geschützt und dort, wo es notwendig war, Verstöße mit Bußen oder Strafen belegt.²³

Die von der Kommission und dem Europäischen Parlament verabschiedete EU-Datenschutzgrundverordnung (mit Strafgeldern bei Verstößen!) zeigt hier einen Weg auf, der zu unterstützen ist und der vom Rat, ohne Abstriche verabschiedet werden muss.²⁴

Die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 07.12.2000 niedergelegten Freiheitsrechte, nämlich die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7) und der Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), lassen keinen Zweifel an der umfassenden Unterschützstellung jeder Person im Geltungsbereich dieser Charta aufkommen.²⁵ Diesem Anliegen muss auch im digitalen Zeitalter entsprochen werden.

Dies wurde jüngst durch wegweisende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 08.04.2014 zur sogenannten „Vorratsdatenspeicherung“ eindrucksvoll und überzeugend bestätigt.²⁶

Mit seinem weiteren Urteil vom 13.05.2014 hat der EuGH ausdrücklich dem Grundrecht auf Datenschutz einen hohen Stellenwert nach der Grundrechte Charta bestätigt und konkretisiert und dem Bürger ein sogenanntes „Recht auf Vergessen“, das heißt auf Löschen von Daten gewährt. Der EuGH hat dabei auch dem sogenannten „Marktortprinzip“ des (noch nicht vom Rat verabschiedeten) Entwurfs der Grundverordnung zum Durchbruch verholfen.²⁷ Das bedeutet, dass weltweit tätige IT-Konzerne europäisches Recht anwenden müssen, wenn sie hier Geschäftsbeziehungen unterhalten.

Bereits die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983²⁸ („Volkszählungsurteil“) zum Schutz von persönlichen Daten als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit Verfassungsrang, vom 27.02.2008²⁹ zur Online-Durchsuchung durch Sicherheitsbehörden und vom 02.03.2010³⁰ zur Vorratsdatenspeicherung bei Telefonverbindungen, haben die überragende Bedeutung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes hervorgehoben und dem Gesetzgeber weitere Auflagen gemacht.

²³ Römischer Rechtsgedanke: Gladius legum custos. Das Schwert ist Hüter des Rechts.

²⁴ <http://de.wikipedia.org/wiki/Datenschutz-Grundverordnung>; FAZ vom 07.09.2013, S. 3 Bericht über einen Besuch von EU-Justizkommissarin Viviane Reding in Berlin am Vortag, „Ich will, dass wir beißen können.“

²⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 07.12.2000 vom 12.12.2007, ABl. Nr. C 303 S. 1; siehe die Bekanntmachung vom 13.11.2009, BGBl. II, S. 1223.

²⁶ EuGH vom 08.04.2014, Rechtssachen C-293/12 und C-594/12

²⁷ EuGH vom 13.05.2014, Rechtssache C-131/12

²⁸ BVerfG vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83, BVerfGE 65, S. 1 = NJW 1984, S. 419

²⁹ BVerfG vom 27.02.2008, 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07

³⁰ BVerfG vom 02.03.2010, 1 BvR 256/08; 1 BvR 263/08; 1 BvR 586/08

Darüber hinaus sei daran erinnert, dass in anderem Zusammenhang in der Vergangenheit im Vertragsrecht zunächst durch mutige Gerichte und später durch den Gesetzgeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Inhaltskontrolle unterworfen wurden.

Dies muss für das digitale Zeitalter in Europa weiterentwickelt werden.

Wenn, wie hier offenbar, die Verheißungen der IT-Konzerne dazu führen, den Menschen „für ein Linsengericht“ (!) ihre personenbezogenen Daten und ihre Persönlichkeitsrechte durch AGB abzuhandeln und diese Daten dann für immer der eigenen Kontrolle dauerhaft entzogen werden, sind die Gerichte und ist der Gesetzgeber gefragt, um wenigsten zeitliche Grenzen zu setzen.³¹

Es mutet geradezu faustisch an, dieser Entwicklung ihren freien Lauf zu lassen und letztlich eine digitale Sklaverei zu ermöglichen.

Das „alte Europa“ könnte in diesem Entwicklungsprozess zu einem „Kontinent der Freien in digitaler Verantwortung“³² werden.

Durch die Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils „Gaudium et spes“ wurde bereits 1965 folgendes festgestellt:

*Der Mensch, als Ebenbild Gottes, darf nicht zum Gegenstand und Mittel staatlicher, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Prozesse erniedrigt werden, denn die Ordnung der Dinge muss der Ordnung der Person dienstbar sein und nicht umgekehrt.*³³

Dies muss auch im digitalen Zeitalter gelten.

VI.Schluss

Bei der Umsetzung von Big Data in der Endphase sind auch **die Gedanken nicht mehr frei**. Der Mensch wird berechenbar und je nach Bewertung als Sicherheitsrisiko, Gesundheitsrisiko, Arbeitsprozessrisiko, Kreditrisiko, ja als Risiko für seine Mitmenschen und seine Umgebung eingestuft.

Bei richtiger Einschätzung der Menschheit kann davon ausgegangen werden, dass es eines Tages wieder staatliche Stellen oder kommerzielle Einrichtungen geben wird, die dann zu einer „Selektion“ der Risiken schreiten werden.

Die Gefahr besteht jedenfalls !

³¹ Zu denken wäre u.a. etwa an zeitlich befristete, an das jeweilige Rechtsgeschäft oder Rechtsverhältnis angepasste Laufzeiten, ähnlich der bereits bestehenden Gewährleistungs- oder Verjährungszeiten.

³² „Continent of the free in digital responsibility.“

³³ Gaudium et spes, 26; Joseph Kardinal Höffner, Christliche Gesellschaftslehre, Studienausgabe 1975, Verlag Butzon & Bercker Kevelaer, S. 19 ff..